Wolfgang Dworschak, Christoph Ratz,
Andrea Kapfer & Thomas Reiter
(unter Mitarbeit von
Sina Lasson und Raphaela Schmid)

Der 10-Punkte-Plan des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) im Kontext Freiheitsentziehender Maßnahmen in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Bayern

Eine Reflexion aus Sicht der Einrichtungen

Regensburg und Würzburg im Oktober 2020

gefördert vom Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Projektzeitraum:

01.09.2017 bis 31.12.2020

Projektleitung:

Prof. Dr. Wolfgang Dworschak
Prof. Dr. Christoph Ratz

Projektdurchführung:

Andrea Kapfer
Thomas Reiter

Bibliographische Angaben (bitte folgendermaßen zitieren):

Dworschak, W.; Ratz, C.; Kapfer, A. & Reiter, T. (2020). *Der 10-Punkte-Plan des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) im Kontext Freiheitsentziehender Maßnahmen in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in Bayern. Eine Reflexion aus Sicht der Einrichtungen.*

doi: 10.5283/epub.52357 urn:nbn:de:bvb:355-epub-523573

Veröffentlicht unter der Lizenz:

Inhalt

Ausgangspunkt, Fragestellung und Studiendesign 4
Punkt 1: Stärkung der Elternbeteiligung 6
Punkt 2: Schaffung von Beratungs- und Beschwerdestellen 9
Punkt 3: Stärkung der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen 11
Punkt 4: Richtervorbehalt bei unterbringungsähnlichen Maßnahmen 13
Punkt 5: Überarbeitung der Heimrichtlinien 16
Punkt 6: Erarbeitung fachlicher Empfehlungen zum Umgang mit FeM 18
Punkt 7: Stärkung von Fortbildung der Beschäftigten 20
Punkt 8: Verstärkung von Prüfungen der Heimaufsicht 21
Punkt 9: Einführung einer Berichtspflicht der Heimaufsicht 23
Was hat der 10-Punkte-Plan bewirkt? – Ein Kurzkommentar 25
Literatur 27

Ausgangspunkt, Fragestellung und Studiendesign

Im Rahmen der Aufarbeitung der Medienberichte aus dem Frühjahr 2016 rund um Freiheitsentziehende Maßnahmen (FeM) in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Bayern wurde vom StMAS ein 10-Punkte-Plan zur Verbesserung der Betreuungssituation in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung verabschiedet.
Dieser beinhaltet

1. die Stärkung der Elternbeteiligung sowie
2. die Schaffung von Beratungs- und Beschwerdestellen,
3. die Stärkung der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen,
4. die Einsetzung eines Richtervorbehaltes bei unterbringungsähnlichen Maßnahmen,
5. die Überarbeitung der Heimrichtlinien,
6. die Erarbeitung fachlicher Empfehlungen zum Umgang mit FeM,
7. die Verstärkung von Fortbildung der Beschäftigten,
8. die Verstärkung von Prüfungen der Heimaufsicht,
9. die Einführung einer Berichtspflicht der Heimaufsicht sowie
10. eine wissenschaftliche Evaluation (StMAS, 2016, S. 37-39).

Zwischen 2017 und 2020 hat das StMAS den Forschungsverbund SEKiB gefördert, in dessen Rahmen drei Forschungsvorhaben rund um das Thema ‚Herauforderndes Verhalten und FeM bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung' realisiert wurden (Dworschak, Kapfer, Ratz, Reiter, Romanos, Volmer-Brinkmann, Werner, Bretschneider, Heusner & Schuppener, 2018).
Im Rahmen des Projektes ‚WiBIg' (Wissenschaftliche Begleitung von Intensivwohngruppen mit Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung') haben die Universitäten Regensburg und Würzburg zudem die Aufgabe übernommen, den 10-Punkte-Plan zu evaluieren.
Die einzelnen Punkte des 10-Punkte-Plans befinden sich aktuell alle in Umsetzung, z.T. ist deren Umsetzung bereits abgeschlossen.

- Punkt 2: An den Regierungen wurden Beratungs- und Beschwerdestellen geschaffen.
- Punkt 4: Der Richtervorbehalt im Zusammenhang mit der Anwendung von FeM in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung wurde zum 01.10.2018 gesetzlich verankert (§ 1631b, Abs. 2 BGB).
- Punkt 5: Die Heimrichtlinien wurden überarbeitet und zum 01. Juli 2017 in Kraft gesetzt (StMAS, 2017).
- Punkt 6: Fachliche Empfehlungen zum Umgang mit FeM wurden erarbeitet und im Februar 2019 veröffentlicht (StMAS 2019a).

- Punkt 9: Die Heimaufsicht hat den ersten Prüfbericht über die Anwendung von FeM in den stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung vorgelegt (StMAS 2019b). Der zweite Prüfbericht wird in Kürze veröffentlicht (StMAS, in Vorbereitung).
- Punkt 10: Die Prüfberichte sind zugleich ein wichtiger Bestandteil der im 10-Punkte-Plan geforderten Evaluation der Maßnahmen, die zudem durch die Baseline-Studien der JMU Würzburg (Ratz, Romanos, Geißler & Werner, in Druck a) und den hier vorliegenden Bericht ergänzt werden.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des 10-Punkte-Plans lagen zur Anwendung und Verbreitung von FeM in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche der Behindertenhilfe nur rudimentäre empirische Daten für Bayern vor (StMAS, 2016). Diese Situation hat sich mittlerweile verändert. Mit den Baseline-Studien der Universität Würzburg zur Anwendung von FeM in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Bayern (Ratz, Romanos, Geißler & Werner, im Druck a) und den Prüfberichten der Heimaufsicht (StMAS, 2019a; in Vorbereitung) steht mittlerweile fundiertes empirisch-quantitatives Datenmaterial zur Verfügung.

Aus diesem Grund wurde für die Evaluation des 10-Punkte-Plans im Rahmen von WiBIg eine empirisch qualitative Herangehensweise gewählt. Ein qualitativer Zugang bietet die Möglichkeit, die vorliegenden quantitativen Daten um eine differenzierte und detaillierte Reflexion der Forderungen im 10-Punkte-Plan zu ergänzen.
Dabei stehen folgende Fragen im Mittelpunkt:

- Wie gehen die Einrichtungen mit den Forderungen des 10-Punkte-Plans um?
- Welche Erfahrungen haben sie mit den Forderungen gesammelt?
- Welche Konsequenzen haben die Forderungen für ihre Arbeit?
- Wie bewerten die Einrichtungen die Forderungen des 10-Punkte-Plans?

Da es im Rahmen eines qualitativen Forschungsansatzes nicht möglich ist – aber auch nicht sinnvoll erscheint – alle stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Bayern zu berücksichtigen, wurden die vier Kooperationseinrichtungen, die an der wissenschaftlichen Begleitung im Rahmen des Projekts WiBIg beteiligt waren, in die Evaluation einbezogen (Kapfer, Reiter, Dworschak & Ratz, im Druck; Reiter, Kapfer, Dworschak & Ratz, im Druck). Diese Stichprobenauswahl hat vor allem zwei Gründe: Zum einen handelt es sich bei den vier Kooperationseinrichtungen um typische und zum Teil sehr große Einrichtungen der Behindertenhilfe in Bayern, die sich speziell der Betreuung und Begleitung des Personenkreises von Menschen mit geistiger Behinderung und herausforderndem Verhalten widmen. Sie betreuen eine große Zahl der Kinder und Jugendlichen mit geistiger

Behinderung in Bayern, bei denen FeM zur Anwendung kommen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Erfahrungen dieser Einrichtungen die Erfahrungen der Grundgesamtheit im Sinne typischer Repräsentanten gut widerspiegeln. Zum anderen hat die WiBIg-Projektgruppe während der wissenschaftlichen Begleitung eine gute und vertrauensvolle Kooperationsbasis mit den Einrichtungen aufbauen können. Diese Vertrauensbasis erscheint angesichts des sensiblen und konfliktbeladenen Themas die Grundvoraussetzung für einen sachlichen und ehrlichen Austausch.

Die Evaluation des 10-Punkte-Plans erfolgte im Rahmen von Gruppeninterviews, die in jeder der vier Einrichtungen separat geführt wurden. An den Interviews nahmen Mitarbeitende aus der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand, der Leitungsebene im Wohnbereich und zum Teil aus den Fachdiensten teil. Die Interviews dauerten zwischen 90 und 120 Minuten. Die auf Tonband aufgenommenen Aussagen wurden vollständig transkribiert und im Anschluss mit Hilfe der Software MAXQDA kodiert und ausgewertet. Für die Auswertung des Datenmaterials fand eine Orientierung an der inhaltlich-strukturierenden Version der qualitativen Inhaltsanalyse statt (Kuckartz, 2018). Die Forderungen des 10-Punkte-Plans waren analyseleitende Aspekte. Auch die Ergebnisdarstellung im Folgenden ist gemäß des 10-Punkte-Plans strukturiert. Die Ergebnisdarstellungen werden jeweils durch einen knappen (theoretischen) Hintergrund eröffnet, der die Forderungen des 10-Punkte-Plans und deren Grundlage kompakt beschreibt, bevor die Aussagen der Einrichtungen zu diesen Forderungen dargestellt werden. Dabei werden besonders aussagekräftige Interviewpassagen als Blockzitate im Text angegeben. Abschließend erfolgt eine knappe Kommentierung der Entwicklungen im Zuge des 10-Punkte Plans.

Punkt 1: Stärkung der Elternbeteiligung

Hintergrund

Der 10-Punkte-Plan eröffnet mit der Forderung nach einer Stärkung der Elternbeteiligung im Hinblick auf die Betreuungs- und Begleitungssituation in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Die Sorgeberechtigten sind dabei als Expertinnen und Experten für ihre Kinder zu sehen und ernst zu nehmen (StMAS, 2016, S. 37). Die Eltern kommen auch nach Aufnahme ihres Kindes in eine stationäre Einrichtung weiterhin ihren Rechten und Pflichten im Rahmen ihres Erziehungsauftrages nach. Sie sind deshalb an allen „wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen und regelmäßig über den Verlauf der Hilfe einzubeziehen“ (StMAS, 2017, Abschn. 10.1). Gerade im Umgang mit FeM kommt den Sorgeberechtigten große Verantwortung zu, da die Beantragung einer FeM bei Gericht von ihnen zu stellen ist. In den Heimrichtlinien wird darauf verwiesen, dass die Elternbeteiligung von wertschät-

zendem und vertrauensvollem Umgang geprägt sein und die Einrichtung eine beratende Funktion einnehmen soll. Als Beispiele für die Umsetzung von Elternbeteiligung werden Beiräte oder Elternsprecherinnen und -sprecher genannt (StMAS, 2016, S. 37).

Ergebnisse

In den Einrichtungen werden unterschiedliche Beteiligungsformen praktiziert, um Eltern (noch) mehr am Geschehen in der Einrichtung zu beteiligen. Dabei können formelle und informelle Beteiligungsformen unterschieden werden. Im Hinblick auf formelle Beteiligungsformen wird der Elternbeirat als besonders wichtig angesehen, den es vor dem 10-Punkte-Plan nicht in jeder Einrichtung gegeben hatte. Die Verfassung und Umsetzung des Gremiums fällt in den Einrichtungen unterschiedlich aus: von eigenen Elternbeiräten im Wohnbereich, die sich sehr aktiv und regelmäßig engagieren, bis hin zu einem gemeinsamen Elternbeirat von Schule und Wohnbereich, der federführend in der Schule installiert ist und im Wohnbereich nur vereinzelt Akzente setzt. In diesem Zusammenhang werden auch Herausforderungen im Hinblick auf die Stärkung von Elternbeteiligung deutlich: Die Einrichtungen berichten zum Teil von Schwierigkeiten, Freiwillige für den Elternbeirat zu finden oder diesen als Anlaufstelle für Probleme der Eltern zu etablieren. Zum Teil wird das Engagement im Elternbeirat verstärkt für persönliche Anliegen ihrer Kinder genutzt und weniger für die Belange der gesamten Elternschaft. Als weitere institutionalisierte Form der Beteiligung wird von einer Einrichtung der „Elternsamstag“ angesprochen, der dreimal jährlich stattfindet. An diesen Tagen steht die Information der Eltern im Vordergrund, so gibt es die Möglichkeit für Präsentationen und Vorträge, insbesondere auch zu FeM. Neben diesen unterschiedlich intensiv umgesetzten formellen Beteiligungsformen erfolgt der Großteil der Beteiligung auf individueller und persönlicher Ebene. Als gute und häufig praktizierte Möglichkeit werden hierbei „Tür-und-Angel-Gespräche“ gesehen, bei denen die Eltern in alltäglichen Situationen, wie z.B. beim Bringen oder Holen, mit den Mitarbeitenden über ihr Kind sprechen können, wobei auf die individuellen Bedürfnisse der Eltern eingegangen werden kann.

> Dann ist es natürlich so, wenn die Eltern ihr Kind abholen, in der Regel jedes zweite Wochenende, dass da auch Übergaben so zwischen Tür und Angel stattfinden […] Jedes Kind [hat] einmal in der Woche auch einen Telefontermin mit den Eltern […] Häufig ist es dann so, dass dann parallel oder vorher oder nachher auch noch das Gespräch der Eltern mit den Betreuern stattfindet und dann ist es einfach auch sehr abhängig davon: Wie ist die aktuelle Situation des Kindes? Welche Fragestellungen ergeben sich? (4, 10)[1]

Als weitere praktizierte Möglichkeiten werden regelmäßige Telefonkontakte, Heimfahrtbücher, Hausbesuche, Briefaustausch oder Betreuungsplangespräche genannt. Eine Einrichtung berichtet vereinzelt

[1] Zu Zwecken der Anonymisierung wurden die Zitate der Interviewpartner*innen gegebenenfalls abgeändert, um mögliche Rückschlüsse zu vermeiden.

von Eltern, die auf Grund hoher persönlicher Belastung für eine gewisse Zeit den Kontakt zu den Einrichtungen bewusst reduzieren, so dass sich die Beteiligung der Eltern schwierig gestaltet.

Die Beteiligung der Eltern im Hinblick auf die Anwendung von FeM nimmt einen besonderen Stellenwert ein. Hierzu finden Vorgespräche statt, bei denen auch Alternativen zu FeM besprochen sowie Rahmenbedingungen, die FeM verhindern können, reflektiert werden. Diese finden häufig in einem interdisziplinären Team statt, an dem die Eltern aktiv beteiligt werden, bevor diese die Beantragung veranlassen. Durch die fortlaufende Wiederbeantragung einzelner FeM sind die Einrichtungen im regelmäßigen Austausch mit den Sorgeberechtigten. Durch den fortlaufenden Einbezug der Eltern hinsichtlich der FeM werden die Abläufe in der Regel mit der Zeit einfacher. Als besonders fordernd wird die Situation thematisiert, wenn Eltern jegliche FeM ablehnen, die Einrichtung eine FeM jedoch als notwendig ansieht. Diese Situation kann unter Umständen dazu führen, dass eine Betreuung und Begleitung in der Einrichtung nicht aufrechterhalten werden kann.

Die Intensität der Elternarbeit wird insgesamt als unterschiedlich beschrieben. Es gibt bereits zahlreiche Sorgeberechtigte, die sich gerne beteiligen lassen, allerdings auch noch viele, die diese Möglichkeit nicht wahrnehmen. Die Hoffnung der Einrichtungen ist, dass ein Mitwirken mit der Zeit zur Gewohnheit und selbstverständlich wird. Generell ist die Elternarbeit sehr zeitaufwändig. Damit die Leitungspersonen und Mitarbeitenden diese gut koordinieren können, werden mehr Zeitressourcen gefordert.

> Was so fast übergreifend ist, für das ganze Thema FeM, wieviel Zeitressource dadurch gebunden wird, jetzt für diese vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern, für das ganze Betreuungsverfahren, das ganze System, das dranhängt: Ärzte, Richter, ja und auch die formalen Beantragungen. Müsste sich das natürlich auch in mehr Zeitressourcen, zum Beispiel für die Leitung auswirken. (3, 48)

Trotz der noch gegebenen Herausforderungen wird die Stärkung der Elternbeteiligung von den Einrichtungen insgesamt als positiv wahrgenommen und der damit verbundene Impuls zur gemeinsamen Übernahme von Verantwortung begrüßt. Elternarbeit war schon immer wichtig, um die Sorgeberechtigten als Partnerinnen und Partner in der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen, da eine Aufnahme in eine stationäre Einrichtung keine Abgabe des elterlichen Sorgerechts bedeutet.

Zusammenfassung

In allen befragten Einrichtungen wurde auf struktureller Ebene ein Elternbeirat eingerichtet, bei dem die Sorgeberechtigten die Möglichkeit haben, sich zu engagieren. Dies wird als wichtiger Schritt für mehr Beteiligung gesehen. Allerdings hat dieser zum Teil noch nicht die Reichweite und Wirkung, die er haben könnte. Zudem kommt eine Beteiligung in Form eines Beirats nur zum Teil den Bedürfnissen

der Elternschaft entgegen. Hier haben die Einrichtungen jedoch die Hoffnung, dass sich dies noch ändern kann, wenn den Eltern mit der Zeit die Bedeutung der Beiräte bewusster wird. Als aktuell wichtigere Form der Beteiligung wird die informelle Beteiligung im Rahmen persönlicher Kontakte in verschiedensten Formen gesehen. Da dieser sehr zeitintensiv ist, ist es jedoch notwendig, dass dafür Zeitressourcen für die Mitarbeitenden vorgesehen werden, um allen Sorgeberechtigten mit ihren persönlichen Anliegen gerecht zu werden.

Punkt 2: Schaffung von Beratungs- und Beschwerdestellen

Hintergrund

Der 10-Punkte-Plan sieht einen Ausbau der Angebote externer Beratungs- und Beschwerdestellen vor. Hierfür werden als Anlaufstellen beispielsweise die Heimaufsicht, die Behindertenbeauftragten, die Träger der Einrichtungen, aber auch die Offene Behindertenarbeit genannt (StMAS 2016, S. 37). Die Sorgeberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen sollen durch geeignete Maßnahmen darüber informiert werden (StMAS 2017, Abschn. 6.). Als Grundlage für eine Erweiterung der Beschwerdemöglichkeiten fungiert der §45 SGB VIII, in dem geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde gefordert werden. Durch geeignete Konzepte, bei denen die Kinder und Jugendlichen ihren Möglichkeiten entsprechend mitwirken, sollen diese Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten umgesetzt werden. Als Beispiele werden unter anderem Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, Gruppenabende oder ein Beschwerdebriefkasten angeführt. „Die Beteiligung soll an der Lebenswelt junger Menschen ansetzen, alters-, alltags-, und handlungsorientiert sein und Raum für Eigenverantwortlichkeit geben“ (StMAS 2019a, S. 6).

Ergebnisse

Es ist zunächst für alle Einrichtungen verständlich, dass vor dem Hintergrund des 10-Punkte-Plans ein Beratungs- und Beschwerdemanagement installiert werden soll und in der Folge externe Angebote geschaffen wurden. Als besonders relevant wird hierbei die Heimaufsicht gesehen. Die Beschwerdemöglichkeiten werden auf verschiedenen Wegen, beispielsweise mittels Aushängen in der Einrichtung, einem Verweis auf der Homepage oder im Wohn- und Betreuungsvertrag an die Sorgeberechtigten kommuniziert. Die Funktion der Heimaufsicht als Anlaufstelle für Beschwerden wird nach Ansicht der Einrichtungen bisher nur punktuell genutzt. Die Heimaufsicht nimmt aber zum Teil bei Gesprächen zwischen Eltern und Einrichtung eine beratende Funktion ein. Da dieses Angebot für die Heimaufsicht

sehr zeitaufwändig ist, stößt die Umsetzung schnell an Grenzen. Weitere von den Heimrichtlinien empfohlene Anlaufstellen schätzen die Einrichtungen nachrangig ein. Es liegen keine Erfahrungen über Beschwerden bei den weiteren Anlaufstellen vor. Die Einrichtungen formulieren den Wunsch, dass Eltern bei Beschwerden den persönlichen Kontakt suchen und sich nicht in einem ersten Schritt an eine externe Beschwerdestelle wenden. Für diesen Austausch sehen sie verschiedene Möglichkeiten, beispielsweise in regelmäßig stattfindenden Betreuungsplangesprächen, aber auch anlassbezogen telefonisch direkt bei der zuständigen Stelle in der Einrichtung, wie den Mitarbeitenden, dem Fachdienst oder der Heimleitung.

Beschwerdemöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen selbst werden in unterschiedlicher Form umgesetzt. Hierbei bergen schriftliche Systeme für die Kinder und Jugendlichen einige Hürden, weshalb beispielsweise ein Beschwerdebriefkasten nur wenig genutzt wird. Zudem wird mit Hilfe von Bewohner*innenbesprechungen versucht, die Anliegen der Kinder und Jugendlichen zu ermitteln, was jedoch mehr für alltägliche Themen und weniger im Kontext FeM genutzt wird. Eine größere Bedeutung wird dem individuellen Austausch beigemessen, der durch guten persönlichen Kontakt ermöglicht wird. Für bedeutsam werden hierbei Bezugs- oder Assistenzbetreuende angesehen, die sich durch ihre intensive Arbeit mit jeweiligen Kindern besonders qualifizieren. Weitere Ideen, um noch mehr Angebote zu schaffen und insbesondere auch fordernde Themen wie FeM zu behandeln, werden von den Einrichtungen angesprochen, aktuell jedoch noch nicht umgesetzt. Beispielsweise wird die Stelle einer „Vertrauensperson“, wie man sie aus dem Schulbereich als „Vertrauenslehrkraft“ kennt, als sinnvolle institutionelle Anlaufstelle für die Bewohnerinnen und Bewohner gesehen.

Für die Einrichtungen sind die Beratungs- und Beschwerdestellen ein gutes Zeichen nach außen. Sie betonen aber auch, dass sich für eine erfolgreiche Umsetzung die Kultur und Haltung verändern muss, damit Meinungsverschiedenheiten frühzeitig durch Gespräche geklärt werden können. Auch die Kinder und Jugendlichen sollen lernen, dass sie sich beschweren dürfen und in ihren Anliegen ernst genommen werden. Eine Auswahl sowohl an internen als auch an externen Angeboten sorgt für eine Qualitätsverbesserung in der Betreuung.

> Also ich finde es im Prinzip gut, dass es beides gibt. Es muss intern die Kultur da sein, dass man sich beschweren darf und dass man dafür auch nicht sanktioniert wird und wenn jemand sagt: „Nein, das ist mir jetzt zu schwer intern“, dann geht er an die Stellen, die es gibt. (1, 129)

Zusammenfassung

Die Einrichtungen informieren über die externen Angebote zur Beratung und Beschwerde. Diese werden nach Kenntnis der Einrichtungen jedoch nur sehr vereinzelt wahrgenommen. Aktuell spielt nur die Heimaufsicht eine Rolle, die auch von den Einrichtungen als beratende Institution wahrgenommen

wird. Der Wunsch der Einrichtung ist es jedoch, Konflikte erst einmal im persönlichen Gespräch zu lösen, also die internen Beschwerdemöglichkeiten zu nutzen. Die für die Kinder und Jugendlichen empfohlenen formellen Formen der Beschwerdemöglichkeit, wie Beschwerdebriefkasten oder Gruppenabende, werden nur von einem Teil der Einrichtungen umgesetzt, da sie ein hohes Maß an Abstraktionsfähigkeit und Mitteilungsvermögen voraussetzen. Auch hier wird der persönliche Kontakt als bedeutender angesehen. Der Austausch soll besonders durch eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden für die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen möglich werden. Dabei nehmen die Bezugs- oder Assistenzbetreuenden eine wichtige Rolle als Ansprechpartner*innen ein.

Punkt 3: Stärkung der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen

Hintergrund

Teilhabe, Selbstbestimmung und Selbständigkeit gehören zu den zentralen Zielsetzungen der stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe (StMAS, 2017). Um diese Ziele zu verwirklichen, sollen Kinder und Jugendliche an Entscheidungen, die sie und ihre Lebenswelt betreffen, beteiligt werden. Dies gilt besonders für Entscheidungen über FeM (StMAS, 2016, S. 37). Die Beteiligung soll dabei beständig und fortlaufend sein und durch Alters-, Alltags- und Handlungsorientierung an der Lebenswirklichkeit der Kinder und Jugendlichen ansetzen (StMAS, 2019a, S. 6). Die Rechte der zu Betreuenden sind dabei stets vorrangig und unabhängig der angenommenen Einsichtsfähigkeit zu wahren und die Förderung der Beteiligung an einrichtungsbetreffenden Thematiken zu unterstützen (StMAS, 2017).

Ergebnisse

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen stellt laut der Befragten eine große Herausforderung dar und erfordert den Einsatz vielfältiger Formen. Die jeweilige Möglichkeit der Beteiligung ist dabei stark von dem zu betreuenden Personenkreis und dessen spezifischen Ausgangsbedingungen, Kompetenzen und Unterstützungsbedarfen abhängig. Die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen kann sich verbal nicht oder nur eingeschränkt mitteilen. Kommunikation gelingt hier über vielfältige Wege. Dabei nimmt Beobachtung einen besonderen Stellenwert ein. Dies erfordert ein hohes Maß an Sensibilität für die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen auf Seiten der Mitarbeitenden. Insgesamt gilt es, immer wieder die Kommunikationsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen zu überprüfen und die eigenen Beobachtungen zu schärfen, um möglichst eindeutige und wechselseitige Kommunikationsmodi zu finden.

Hinsichtlich der Form der Beteiligung kann zwischen einer individuellen und einer gruppenbezogenen Beteiligung unterschieden werden. Die individuelle Beteiligung im Hinblick auf die Anwendung von FeM erfolgt in allen Einrichtungen durch die Umsetzung des richterlichen Vorbehalts. Die Kinder und Jugendlichen werden in den Genehmigungsprozess aktiv einbezogen. Je nach Möglichkeit wird bezüglich der FeM und deren Anwendung nachgefragt und diese besprochen. Zudem erfolgt eine individuelle Beteiligung bei den Prüfungen der Heimaufsicht sowie stellvertretend durch die Sorgeberechtigten, was vor allem bei Kindern und Jugendlichen mit schwerer und mehrfacher Behinderung von großer Bedeutung ist (vgl. auch Stärkung der Elternbeteiligung). Neben der individuellen Form setzen die Einrichtungen zum Teil gruppenbezogene Beteiligungsformen um, wie beispielsweise Gruppenabende oder einen Jugendrat. Dabei werden auch formelle Formen mit Protokoll und Tagesordnung genannt. Hinsichtlich der Thematik FeM wird einer gruppenbezogenen Beteiligung jedoch nur wenig Bedeutung beigemessen:

> Also wir haben hier geschmunzelt immer bei diesem Punkt, weil die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu diesen Themen ist natürlich grundsätzlich schwierig, weil völlig abhängig vom Behinderungsgrad. Ja und wo ich das dann gelesen habe, dass man das ja, in so einem Jugendrat besprechen könnte, da gehe ich davon aus, da ist ein anderes Bild im Hintergrund gewesen. Nämlich irgendwie, dass so eine Einrichtung sagen würde, um halb acht sind bei uns alle Zimmertüren zugesperrt oder so. Wie eine Hausordnung. Aber so betreibt man ja nicht FeM. Das ist ja eine sehr individuelle Sache. (1, 76)

Eine weitere Herausforderung im Kontext Beteiligung stellt laut der Einrichtungen die Frage nach der Einsichtsfähigkeit des zu begleitenden Personenkreises dar. Diese stellt sich vor allem, wenn die Kinder und Jugendlichen eine FeM selbst einfordern. Dies kann dann der Fall sein, wenn eine Gewöhnung an eine bestimmte FeM stattgefunden hat und die FeM für die Kinder und Jugendlichen mit einer bestimmten Funktion (z.B. Sicherheitsgefühl) verbunden ist. In diesen Fällen müssen die Einrichtungen immer versuchen zwischen notwendiger Maßnahme zur Abwehr von Fremd- und Selbstgefährdung und Gewöhnung bzw. gelernter Abhängigkeit zu unterscheiden. Generell wird die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen von den Einrichtungen aufgrund der zum Teil sehr hohen Beeinträchtigungen des Personenkreises und der damit verbundenen spezifischen Voraussetzungen auf Seiten der Kinder und Jugendlichen als Herausforderung und Schwierigkeit gesehen. Gerade in Bezug auf FeM ist die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nur eingeschränkt möglich. Zudem besteht die Gefahr der Überforderung bei Einbindung in sämtliche Entscheidungen, die nähere und fernere Zukunftsplanung betreffend. Angesichts dessen hinterfragt eine Einrichtung die Forderung in den Heimrichtlinien und im 10-Punkte-Plan, alle Bewohner*innen bei allen Entscheidungen, die sie und ihre Lebenswelt betreffen, beteiligen zu müssen. Alternativ

wünscht sie sich eine Formulierung, die dazu auffordert, die entsprechenden Möglichkeiten zu prüfen und eine Rechtfertigung fordert, wenn keine Beteiligung stattfindet.

Nichtsdestotrotz wird die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen von allen Einrichtungen als hohes Gut angesehen. Durch die Implementierung und verstärkte Forderung im 10-Punkte-Plan werden Chancen zur Beteiligung häufiger genutzt, was als Empowerment und Stärkung des betroffenen Personenkreises gewertet wird. Als Resultat ist eine erhöhte Sensibilität der Mitarbeitenden hinsichtlich der Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen spürbar, womit auch ein stärkerer Fokus auf Alternativen einhergeht.

Zusammenfassung

Insgesamt zeigt sich ein weitestgehend homogenes Bild der Einrichtungen, was die verstärkte Beteiligung der Kinder und Jugendlichen betrifft. Die Einrichtungen schätzen diese als unabdingbar und enorm wichtig ein, gleichzeitig sehen sie sich jedoch auch großen Herausforderungen aufgrund der eingeschränkten Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen gegenüberstehen. Gruppenbezogene und -übergreifende Beteiligungsformen sind entgegen der Annahmen in den Richtlinien (StMAS, 2017), den Fachlichen Empfehlungen (StMAS 2019a) und dem 10-Punkte-Plan (StMAS, 2016) nur schwer bis gar nicht umsetzbar. Gerade angesichts der Thematik FeM kann vor allem auf individueller Ebene beteiligt werden. Jedoch ist auch dabei ein Bewusstsein notwendig, inwieweit eine Einbindung erfolgreich gelingt und ab wann diese Einbindung zu Überforderung führt.

Punkt 4: Richtervorbehalt bei unterbringungsähnlichen Maßnahmen

Hintergrund

Im Kinder- und Jugendbereich in stationären Einrichtungen war zum Zeitpunkt der Erstellung des 10-Punkte-Plans keine richterliche Genehmigung bei der Anwendung von FeM notwendig. Es genügte das Einverständnis der Sorgeberechtigten. Zum 01.10.2018 wurde ein richterlicher Vorbehalt gesetzlich verankert (§ 1631b, Abs. 2 BGB). Damit sollen Maßnahmen, die längerfristig oder regelmäßig die Freiheit entziehen auf das absolut notwendige und minimale Maß beschränkt werden (StMAS, 2016, S. 37). Die Entscheidung, ob es zu einem Antrag über eine FeM bei Gericht kommt, liegt bei den Sorgeberechtigten. Das gerichtliche Verfahren ersetzt damit nicht die Entscheidung der Eltern, sondern setzt erst nach deren Antrag ein und unterstützt damit die Eltern und Einrichtungen, um das Wohl und die Rechte der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Genehmigungen für FeM werden dabei maximal für ein halbes Jahr, in Ausnahmefällen für ein Jahr erteilt (StMAS 2019a, S. 11).

Ergebnisse

Für die Einrichtungen stellt das richterliche Genehmigungsverfahren laut der Befragten eine bedeutsame Änderung dar. Wenngleich auch bisher keine Maßnahme ohne die Einwilligung der Sorgeberechtigten erfolgte, stellt der Antrag der Eltern bei Gericht einen wichtigen neuen Verfahrensschritt dar.

Die Genehmigungen werden teilweise für sechs Monate, teilweise für ein Jahr erteilt. Auf Grund personeller Überlastung bei Gericht dauert es von der Antragstellung bis zum Vorliegen der Genehmigung in der Regel bis zu acht Wochen. Zur Überbrückung dieses ungeklärten Zeitraums werden die durchgeführten Maßnahmen dokumentiert. Gegebenenfalls können sich die Einrichtungen auf eine zuvor bereits genehmigte Maßnahme sowie auf das Vorliegen des Antrags bei Gericht berufen, auch wenn sie sich im Grunde im rechtsfreien Raum bewegen.

Häufig werden bereits bei der Neuaufnahme in eine Einrichtung FeM thematisiert und zum Teil beantragt, auch wenn diese später nicht zwingend Anwendung finden. Um dieser vorsorglichen Antragstellung entgegen zu wirken, wird einer der vier Einrichtung hierfür ein Überbrückungszeitraum von vier bis sechs Wochen gewährt, da in diesem Zeitraum meist noch nicht klar ist, welche Maßnahmen zur Betreuung erforderlich sind.

Die Kooperation mit den zuständigen Richter*innen wird mehrheitlich als sehr positiv wahrgenommen. So zeigen diese zumeist eine starke Präsenz, genauso wie Interesse an und ein individuelles Eingehen auf die Kinder und Jugendlichen. Durch den persönlichen Austausch und die Kommunikation auf Augenhöhe wird das Gericht daher als unterstützend und als Kooperationspartner wahrgenommen. Allerdings werden auch kritische Aspekte formuliert: So berichtet vor allem eine Einrichtung, dass Richter*innen trotz des mittlerweile stattfindenden intradisziplinären Austausches bei einer vergleichbaren Maßnahme zum Teil zu unterschiedlichen Entscheidungen hinsichtlich der Einschätzung als FeM kommen. So wird beispielsweise eine Maßnahme, die überwiegend als therapeutische Maßnahme eingestuft wird, von gerichtlicher Seite teilweise als FeM gewertet:

> Also wenn jetzt, ich stehe da wirklich mit Fragezeichen davor, wenn mir erzählt wird, dass eine Rollstuhlbremse als FeM bewertet wird. Dann kann ich/ natürlich kann ich mir das irgendwo intellektuell herleiten, aber mein gesunder Menschenverstand sagt mir was anderes. Und dann finde ich, wird es paradox und dann sage ich, wird es doch bekloppt, dass es da Arbeit schafft. Dort den Teil könnte man sich sparen. (3, 173)

Durch die zum Teil inkongruenten Beschlüsse können leicht falsche Rückschlüsse auf die tatsächliche Anzahl und die tatsächliche Anwendung von FeM gezogen werden.

Für die Mitarbeitenden ergibt sich laut der Befragten mit dem richterlichen Vorbehalt zum Teil aber auch eine Unsicherheit: Dem Gericht wird die alleinige Kompetenz zugesprochen, angemessen zu beurteilen, ob eine FeM erforderlich ist. Dies erleben die Mitarbeitenden nicht selten als vermeintliches Misstrauen gegenüber ihrer pädagogischen Arbeit, was zu Verunsicherung führt. Diese wird noch dadurch verstärkt, dass die einzelnen Familienrichter*innen zum Teil inkongruent entscheiden, was zu deutlicher Handlungsunsicherheit führt:

> Ein ganz ein großes Problem ist auch für die Mitarbeiter die Handlungsunsicherheit. Also wir müssen da wirklich ganz viel dafür tun, dass sich die wohlfühlen, in dem, was sie tun. Und das tun sie nur, wenn sie wirklich eine Sicherheit kriegen. Ich kann die gar nicht in der Gänze geben, dass ich sage, das ist schon okay. Die wissen, ich bin kein Richter und keine Heimaufsicht, auch wenn sie mir vertrauen. Da brauchen wir etwas. (4, 153)

Die Erfordernisse der gerichtlichen Genehmigung ziehen eine Zunahme des Verwaltungsaufwandes nach sich. Zum einen liegt das an dem grundsätzlich höheren Dokumentationsaufwand, zum anderen an der hohen Dynamik in den Verhaltensäußerungen der Kinder und Jugendlichen und den daraus resultierenden, zum Teil kurzfristigen Veränderungen von Maßnahmen.

Insgesamt wird die Einführung des Richtervorbehalts dennoch positiv betrachtet. Die richterliche Genehmigung stellt in vielen Fällen eine Absicherung des eigenen Handelns dar, wenngleich inkongruente Genehmigungen auch für Unsicherheiten sorgen können. Die Einrichtungen stehen so nicht länger im Mittelpunkt der Entscheidungsfindung, können aber durchaus beratend tätig werden. Durch den Einbezug zusätzlicher Meinungen und Kompetenzen wird bei allen Beteiligten sowohl ein hohes Maß an Transparenz als auch ein neues Bewusstsein hinsichtlich des betroffenen Personenkreises geschaffen. In Folge dessen ist für die Befragten eine erhöhte Sensibilität und auch eine verstärkte Prüfung von Alternativen zu FeM spürbar.

Im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren und die damit zusammenhängenden Prozesse rund um FeM haben die Einrichtungen folgende Anregungen: Für den gestiegenen Verwaltungs- und Administrationsaufwand bedarf es adäquater Stellenanteile. Auch eine Verbesserung im Hinblick auf einen differenzierten Begriff von FeM wird als unumgänglich erachtet. Zudem wird ein externes Gremium, das die Mitarbeitenden in ihrem Tun und Handeln sowohl fachlich als auch juristisch und moralisch unterstützt und bestätigt, angeregt, genauso ein qualifizierter Verfahrenspfleger, z.B. ausgebildet nach dem Werdenfelser Weg, zur Überprüfung der Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit von FeM.

Zusammenfassung

Die Einführung des Richtervorbehalts im Kinder- und Jugendbereich wird von den Einrichtungen als sehr positiv bewertet, da sie, gerade vor dem Hintergrund der elterlichen, öffentlichen und medialen

Aufmerksamkeit, nicht mehr so zentral über die Notwendigkeit einer FeM entscheiden und so auch nicht allein in der Verantwortung stehen. Der Richtervorbehalt unterstützt die Mitarbeitenden und Sorgeberechtigten bei der Entscheidungsfindung. Gerade für die Wiederherstellung der Handlungssicherheit der Mitarbeitenden stellt das Erfordernis einer richterlichen Genehmigung einen wichtigen ersten Schritt dar. Uneinheitliche Entscheidungen der einzelnen Familienrichter*innen führen jedoch wiederum zu Handlungsunsicherheiten. Der mit den Genehmigungsverfahren verbundene erhöhte Zeit- und Arbeitsaufwand wird dabei nicht zwangsläufig negativ bewertet, jedoch wird an dieser Stelle eine Anpassung und Verbesserung der Rahmenbedingungen angemahnt.

Punkt 5: Überarbeitung der Heimrichtlinien

Hintergrund

Die im Zuge des 10-Punkte-Plans geforderte Überarbeitung der Heimrichtlinien vom 1. August 2009 trat zum 1. Juli 2017 in Kraft. Im Zuge der Überarbeitung wurden die Heimrichtlinien deutlich erweitert, beispielsweise um einen eigenen Gliederungspunkt zum Aspekt FeM (StMAS, 2017). Die Richtlinien geben die Mindestvoraussetzungen für alle Einrichtungen in Bayern vor, die einer Betriebserlaubnis bedürfen, also Heilpädagogische Tagesstätten, Heilpädagogische Heime und alle weiteren Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung. Inhaltlich werden in den Heimrichtlinien u.a. Ziele der und Qualitätsanforderungen an die Einrichtungen sowie der Umgang mit und die Dokumentation von FeM beschrieben. Auch Schulungs- und Supervisionsprogramme, sowie die Rechte der Aufsichtsbehörde werden festgelegt.

Ergebnisse

Eine Überarbeitung der Heimrichtlinien wird grundsätzlich positiv gewertet, da dadurch unterschiedliche Denkanstöße zur Verbesserung der Arbeit übermittelt werden. Dabei weisen die Einrichtungen darauf hin, dass viele Themen bereits vor Einführung der neuen Richtlinien bearbeitet wurden, der Prozess der Umsetzung jedoch durch die Einführung beschleunigt wurde.

> Das waren alles Prozesse, die waren schon quasi am Laufen aber wurden nochmal beschleunigt und hatten auch Bedeutung. Also das ist eigentlich der wichtigste Punkt, dass die Prozesse, die wir in den Themen hatten, durch das Anstoßen der Heimrichtlinien beschleunigt wurden (3, 195).

Einige der in den Heimrichtlinien verankerten Maßnahmen waren in den Einrichtungen bereits zuvor vorhanden, wie beispielsweise ein Konzept für einen Beschwerdeweg, ein Kinder- und Jugendbeirat bzw. ein Elternbeirat oder eine standardisierte Beteiligungsmöglichkeit der Eltern.

Andere Maßnahmen stellen für manche Einrichtungen Neuerungen dar, wie beispielswiese der Aufbau von Supervisionsangeboten oder die Verstärkung von Mitarbeiterschutz und Hilfsangeboten für Mitarbeitende. Zum Teil bringen die Neuerungen erhebliche Herausforderungen mit sich. So wird die veränderte Personalbemessung und geforderte -ausstattung zwar von allen Einrichtungen im Grundsatz begrüßt, allerdings stellt sich die Personalakquise auf Grund des herrschenden Fachkräftemangels häufig als sehr problematisch dar. Zum anderen wird kritisch hinterfragt, weshalb dezidiert im Nachtdienst eine Fachkraft vorgehalten werden soll. Die Nacht stellt für die Einrichtungen in der Regel keine kritische Betreuungszeit dar, da die Kinder und Jugendlichen normalerweise schlafen. Mit den neuen Heimrichtlinien sind die Einrichtungen mit einer Reihe neuer, konzeptioneller und dokumentarischer Anforderungen konfrontiert. Diese werden grundsätzlich positiv wahrgenommen, da dadurch die Qualität der pädagogischen Arbeit gesteigert wird. Allerdings geben die Einrichtungen zu bedenken, dass die Erstellung dieser Konzepte und die Bearbeitung der Dokumentationen sehr zeitintensiv ist, was zu einem Mehraufwand auf allen Ebenen führt.

> Also die Zeit, die wir brauchen, um das alles zu erfüllen, ist deutlich mehr geworden, ohne dass wir mehr Mittel jetzt auch dafür zur Verfügung gestellt [bekommen; d. Verf.] haben. Egal ob Verfügungszeit auf der Gruppe, ob mehr Zeit für Leitungsanteile, das ist wirklich richtig schwierig. Und wir sind auch noch nicht bei allem komplett so weit, dass wir alles jetzt auch schon erfüllt haben. Die ganzen Konzepte, die es auch braucht. Ich sehe, dass das alles notwendig ist. (4, 155)

Ein weiterer kritischer Aspekt stellt die geforderte Ausweitung des Fortbildungsprogramms für die Mitarbeitenden dar, die grundsätzlich positiv gesehen wird, deren Rahmenbedingungen jedoch nicht auf Grund der Heimrichtlinien automatisch angepasst und die Kapazitäten dafür erweitert werden. Eine solche, dringend notwendige Anpassung müssen die Einrichtungen nun in den Verhandlungen mit den Kostenträgern versuchen zu realisieren. Abschließend verweisen die Einrichtungen auf zum Teil zu vage Formulierungen bzw. fehlende Konkretisierungen in den Heimrichtlinien, wie zum Beispiel hinsichtlich baulicher Vorschriften oder der Bemessungsgrundlage der Hilfebedarfsgruppen. Für die Verhandlungen mit den Kostenträgern hätten sich die Einrichtungen konkretere Aussagen hierzu gewünscht.

Zusammenfassung

Die Heimrichtlinien bieten den Einrichtungen eine wichtige Grundlage, an der sie sich gerne orientieren und ihre Arbeit dahingehend ausrichten wollen. Hierfür wäre an manchen Stellen eine Konkretisierung hilfreich, die zusätzlich die Kapazitäten und Rahmenbedingungen der Einrichtungen berücksichtigt beziehungsweise mit den Kostenträgern entsprechende Verhandlungen ermöglicht. Die Professionalisierung der Arbeit wird durch die Forderung nach differenzierten Konzepten unterstützt. Diese konzeptionelle Arbeit erfordert jedoch weitere Ressourcen der Mitarbeitenden, die in den Heimrichtlinien nicht berücksichtigt werden.

Punkt 6: Erarbeitung fachlicher Empfehlungen zum Umgang mit FeM

Hintergrund

Im Zusammenhang mit den novellierten Heimrichtlinien wird die Erarbeitung fachlicher Empfehlungen gefordert, die die Voraussetzungen sowie die Art und Weise der Anwendung von FeM sowie notwendige Qualitätssicherungsmaßnahmen und einheitliche Dokumentationsstandards konkretisieren sollen (StMAS, 2016, S. 38). Diese sollten bis Ende 2016 erarbeitet und in den Heimrichtlinien umgesetzt werden. In einem längeren Arbeitsprozess wurden die fachlichen Empfehlungen unter Moderation des Landes-Caritasverbandes Bayern von Vertreter*innen der Verbände der Einrichtungsträger, der Heimaufsichten sowie der Kostenträger unter Berücksichtigung der Diskussionsanstöße der Expertenrunde erstellt und im Februar 2019 veröffentlicht (StMAS, 2019a). Die fachlichen Empfehlungen wollen der Arbeit in den Einrichtungen einen Handlungsrahmen geben, mit dem Ziel, FeM auf das „absolut notwendige Maß zu beschränken und – wenn sie zur Anwendung kommen müssen – eine fachlich hochwertige und angemessene Ausführung sicherzustellen, um die Belastungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen weitestgehend zu reduzieren“ (StMAS, 2019a, 4).

Ergebnisse

Die fachlichen Empfehlungen werden von den Einrichtungen dahingehend positiv bewertet, dass die dort getroffenen Aussagen die Arbeit der Einrichtungen im Grundsatz bestätigen und sie somit eine Stärkung für das eigene Handeln darstellen.

Zudem schätzen die Einrichtungen den begleitenden Charakter des Dokumentes, wodurch eine Sensibilisierung für die darin angesprochenen Themen erfolgt; besonders die den Themen angegliederten Fragen regen zum Nachdenken an.

Für die Einrichtungen ergeben sich darüber hinaus im Konkreten jedoch eher keine neuen Impulse und Erkenntnisse und damit auch keine Konsequenzen für die tägliche Arbeit. Hierfür werden die Empfehlungen als zu allgemein formuliert und zu wenig greifbar empfunden. Zum Teil sind die Empfehlungen zudem zu wenig auf den spezifischen Personenkreis bezogen, wenn beispielsweise von der empfohlenen Einführung eines Kinderparlamentes gesprochen wird (vgl. auch Beteiligung der Kinder und Jugendlichen). Der Mehrwert des Dokumentes wird eher als Orientierung für neue Einrichtungen gesehen, die sich aktuell der Betreuung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen mit geistiger Behinderung und herausforderndem Verhalten öffnen, noch nicht über die notwendigen Erfahrungen verfügen und daher von den enthaltenen Anregungen profitieren können.

Ferner kritisieren die Einrichtungen, dass die Praxis, vor allem die pädagogische Praxis, nicht ausreichend an der Erstellung der fachlichen Empfehlungen beteiligt wurde:

> Ich finde es halt immer wieder spannend, muss ich einfach sagen, wie es die staatlichen Stellen schaffen – da steht ja wirklich fachliche Empfehlungen darüber – so Dinge zu machen, ohne nur einen Funken Praxis zu beteiligen. (1, 318)

Ein weiterer, kritisch angemerkter Aspekt betrifft die Verbindlichkeit der Empfehlungen. So bieten die Empfehlungen keine konkrete Unterstützung in der Verhandlung mit den Kostenträgern, da die für die Umsetzung notwendigen Leistungen und Ressourcen aufgrund der mangelnden Verbindlichkeit nicht direkt bei den Kostenträgern eingefordert werden können. Ziel des gesamten Prozesses hätte laut der Befragten eigentlich die Anpassung der Rahmenbedingungen an die geforderten Veränderungen in der Arbeit der Einrichtungen sein müssen.

Zusammenfassung

Die Einrichtungen stehen den fachlichen Empfehlungen zwiespältig gegenüber. Einerseits werden sie durch die Empfehlungen in ihrem Handeln bestätigt und gestärkt. Andererseits ergeben sich kaum konkrete Impulse oder Konsequenzen aus dem Dokument. Die Beteiligung der pädagogischen Praxis an der Erstellung des Dokuments und der damit verbundene Mehrwert hätte an dieser Stelle besser genutzt werden können. Auch die Frage der Verbindlichkeit von Empfehlungen stellt für die Einrichtungen einen kritischen Aspekt dar. Es wird aktuell weder deutlich, inwieweit die Empfehlungen in den Einrichtungen umgesetzt werden müssen, noch können die für die Umsetzung notwendigen Ressourcen von den Kostenträgern verbindlich eingefordert werden.

Punkt 7: Stärkung von Fortbildung der Beschäftigten

Hintergrund

Im 10-Punkte-Plan wird eine Verstärkung der Fortbildung von Beschäftigten gefordert. Thematisch wird auf fachliche Kenntnisse, wie zum Beispiel spezifische Störungsbilder, und regelmäßige Schulungen, wie zum Beispiel Deeskalationstrainings, sowie regelmäßige Supervision verwiesen. Im Hinblick auf FeM nimmt die Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen einen besonderen Stellenwert ein (StMAS, 2106, S. 38). Diese Forderungen finden sich auch in den novellierten Heimrichtlinien. Dort ist die verpflichtende und jährliche Teilnahme an Fortbildungs- und Supervisionsangeboten niedergelegt (StMAS 2017, Abschn. 8.3).

Ergebnisse

Im Hinblick auf Fortbildung nimmt das Thema Deeskalation bei den Einrichtungen einen besonderen Stellenwert ein. So arbeiten alle vier Einrichtungen mit dem professionelle Deeskalationsmanagement ProDeMa flächendeckend und verpflichtend für alle Mitarbeitenden im Wohnbereich. Die Einführung erfolgte zum Teil unabhängig vom und schon deutlich vor dem 10-Punkte-Plan. Die Einrichtungen weisen ProDeMa hinsichtlich der Thematik herausforderndes Verhalten und FeM einen sehr hohen Stellenwert zu, wenngleich dieses Programm keine allumfassende Antwort auf FeM und herausforderndes Verhalten geben kann. So werden zum Beispiel Hinweise für das konkrete Handeln in einer akuten Situation vermisst. Gleichzeitig ist dieses Programm mit einem hohen Zeit- und Personalaufwand verbunden, da die Schulung auf Grund von Mitarbeiterwechsel und Wiederholungsschulungen ein fortlaufender Prozess ist. Neben dem Thema Deeskalation führen die Einrichtungen im Kontext Fortbildung weitere wichtige Themen an, die die Mitarbeitenden betreffen und die Standards der Einrichtungen sicherstellen, wie beispielsweise Hygienekonzepte, Erste Hilfe oder Autismus-Spektrum-Störungen. Durch das vielfältige Fortbildungsangebot ergeben sich für alle Einrichtungen jedoch Probleme hinsichtlich der Finanzierung. Weder der Fortbildungsetat noch die Fortbildungszeit können aus dem zur Verfügung stehenden Budget erschöpfend refinanziert werden. So müssen die Einrichtungen regelmäßig Wege außerhalb der Regelfinanzierung finden. Dies gilt insbesondere für spezialisierte Fortbildungen wie z.B. ProDeMa, die Ressourcen weit über das vorgegebene Budget hinaus beanspruchen.

> Was man da halt einfach auch ganz klar sagen muss, zu den Rahmenbedingungen: Die Fortbildungsbudgets, die haben noch nie gereicht, die wir da haben. Das ist einfach das / wo man deutlich, deutlich nach oben muss. Es gab eine leichte Verbesserung. Bis jetzt hatte man 250 Euro pro Vollzeitstelle pro Jahr. Mit Nachweis sind es jetzt 400 Euro. Aber wenn man das nimmt, dann geht ProDeMa halt nicht. (4, 104)

Zudem wird der geforderte Einsatz von Supervision auch über das Fortbildungsbudget abgerechnet, was für die Einrichtungen eine große Herausforderung darstellt, sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht. Aktuell lösen die Einrichtungen diese Problematik teilweise über die Verfügungszeiten der Mitarbeitenden, teilweise werden die Zeiten aus dem Gruppendienst und somit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen genommen. Im Hinblick auf die Finanzierung von Fortbildung und Supervision wünschen sich die Einrichtungen Argumentationshilfe von Seiten der Aufsichtsbehörden, um die Kostenträger in die Pflicht nehmen zu können und den erhöhten Bedarf zu finanzieren.

Das Thema Fortbildung spielt bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen eine deutlich geringere Rolle, als es die Forderungen im 10-Punkte-Plan nahelegen. So geschieht die Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen überwiegend nicht im Rahmen von Fortbildungen, sondern arbeitsbegleitend auf den Wohngruppen.

Das fortlaufende Supervisionsangebot wird zwar begrüßt, jedoch ist dieses bisher weder klar definiert noch mit entsprechenden Standards hinterlegt

Trotz aller Herausforderungen zum Thema Fortbildung und Supervision sind sich die Einrichtungen über den Mehrwert der Angebote einig. Die Notwendigkeit und Bedeutung in Bezug auf die Mitarbeitenden wird gerade hinsichtlich der Sensibilisierung für die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen sowie die langfristige Sicherstellung einer positiven Grundhaltung der Betreuenden betont.

Zusammenfassung

Die Einrichtungen schätzen die geforderte Stärkung von Fortbildung und Supervision sehr positiv ein und sehen darin eine hohe Relevanz, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen als auch das der Mitarbeitenden sicherzustellen. Insbesondere das Deeskalationsprogramm ProDeMa wird als unabdingbar eingeschätzt, wenngleich das Programm keine allumfassende Antwort auf FeM und herausforderndes Verhalten geben kann. Im Zusammenhang mit dem verstärkten Fokus auf Fortbildungs- und Supervisionsangebote ist es erforderlich, die Rahmenbedingungen dahingehend anzupassen.

Punkt 8: Verstärkung von Prüfungen der Heimaufsicht

Hintergrund

Im Hinblick auf die Umsetzung der fachlichen Empfehlungen werden im 10-Punkte-Plan verstärkte Prüfungen durch die Heimaufsicht gefordert. Prüfungen der Heimaufsicht zielen im Allgemeinen auf die

Überprüfung der für eine Betriebserlaubnis notwendigen Voraussetzungen auf Seiten der Einrichtungen. Dabei werden die Zuverlässigkeit der Einrichtungsträger, deren vorgelegtes Konzept sowie ein ordnungsgemäßes Dokumentationswesen überprüft (StMAS, 2017, Abschn. 21). Die Einrichtungen sind dabei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und diese zu beteiligen. Bei vorliegenden Mängeln, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen bedrohen oder gefährden, sind die Sorgeberechtigten zu informieren (ebd.). Trotz der Kontrollfunktion sollen die Heimaufsichten eine partnerschaftliche und enge Zusammenarbeit mit den Einrichtungen anstreben (StMAS, 2017, Abschn. 1.).

Ergebnisse

In allen vier Einrichtungen wird das Verhältnis zur Aufsichtsbehörde partnerschaftlich und kooperativ beschrieben. Bei den unterschiedlichsten Fragen, wie beispielsweise dem Umgang mit herausfordernden Situationen, nehmen die Heimaufsichten eine beratende Funktion ein. Auf Grund des guten Verhältnisses zeigen sich die Einrichtungen der Aufsichtsbehörde gegenüber offen, wenn diese Kritik üben oder Hilfe und Unterstützung anbieten. Durch einen fachkundigen Blick von außen können neue Impulse gesetzt oder Hinweise gegeben werden, wenn die pädagogische Arbeit an der einen oder anderen Stelle überdacht werden soll. Durch die geforderte Meldepflicht (vgl. auch Berichtspflicht der Heimaufsicht) aller durchgeführten Maßnahmen im Kontext FeM besteht ein regelmäßiger Austausch zwischen Einrichtung und Aufsicht, wodurch eine große Transparenz hergestellt wird. Eine sehr positive Entwicklung wird darin gesehen, dass bei den Prüfungen das Kind im Mittelpunkt des Interesses steht. Bei den Kontrollen wird versucht, die Kinder und Jugendlichen in das Gespräch einzubeziehen. Zusätzlich finden Hospitationen in den Wohngruppen statt. Anders als aus dem Erwachsenenbereich bekannt, finden aktuell überwiegend keine unangekündigten Kontrollen statt, was die Einrichtungen positiv werten.

> Ich empfinde das [als] […] positive Entwicklung. Weil ich finde, durch Kontakt entsteht aus meiner Sicht die beste Kontrolle und ich finde auch, das spielt ja wahrscheinlich immer von den konkreten Personen, aber das will ich jetzt gerade im Kinder- und Jugendbereich schon immer sagen, dass da wirklich auch, die kommen nicht als die Kontrolleure. Sondern die kommen sehr partnerschaftlich, pädagogisch interessiert und finde ich wirklich auch so am Puls der Zeit. Also […] auf Augenhöhe. […] also das ist jetzt kein Besuch, wo du in Anführungszeichen quasi schlotterst, sondern wo du auch Impulse und Feedback von außen bekommst. (3, 223)

Da die mit den Prüfungen der Heimaufsicht verbundenen Aufgaben und der Austausch sehr zeitaufwändig sind, machen die Einrichtungen deutlich, dass es für diesen regelmäßigen Austausch und Kontakt mehr Personal- und Zeitressourcen bedarf.

Angesichts der vielen neuen Anforderungen, die mit den novellierten Heimrichtlinien zu erfüllen sind, formuliert eine Einrichtung den Wunsch nach mehr Sicherheit und Qualitätsempfehlungen in der pädagogischen Arbeit. Hierfür bietet sich gerade die Heimaufsicht an, da sie über die notwendige Fachkompetenz verfügt. In diesem Zusammenhang wird zusätzlich zum üblichen Abschlussgespräch bei einer Prüfung ein kurzer schriftlicher Bericht angeregt, der für mehr Verbindlichkeit sorgen und dennoch das partnerschaftliche Miteinander nicht beeinträchtigen würde. Zudem wird von einer Einrichtung ein Gremium aus Heimaufsicht, Richterinnen und Richtern vorgeschlagen, welches regelmäßig die Einrichtungen hinsichtlich FeM überprüft und berät.

Zusammenfassung

Die Einrichtungen sehen die Heimaufsicht als Partner bei ihrer pädagogischen Tätigkeit, von der sie sich gerne unterstützen lassen. Die Mitarbeitenden können sich beispielsweise bei Fragen vertrauensvoll an die Aufsicht wenden, die eine beratende Funktion einnimmt. Um diese Kooperation auch zukünftig aufrechterhalten zu können, ist eine Ausweitung der Ressourcen nötig. Die Einrichtungen sind sich einig, dass sie unangekündigte Besuche weiterhin nicht wünschen.

Punkt 9: Einführung einer Berichtspflicht der Heimaufsicht

Hintergrund

Um eine höhere Transparenz in Bezug auf FeM herzustellen, wird im 10-Punkte-Plan ein Bericht der Heimaufsicht über die Anwendung von FeM gefordert, der jährlich vorzulegen ist. Grundlage des Berichts sind die Meldungen aller Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Bayern. Inhaltlich werden folgende Aspekte berücksichtigt: Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die eine FeM beantragt bzw. genehmigt wurde; Anzahl aller Maßnahmen, die für diese Kinder und Jugendlichen beantragt wurden; Status der gerichtlichen Verfahren; Anzahl der unvorhersehbar angewandten FeM, zur Abwendung einer akuten Selbst- bzw. Fremdgefährdung, für die kein richterlicher Beschluss vorlag; Angaben zur Prüfung von Alternativen, zu vorliegenden Konzeptionen, zu Schulungen, Fort- und Weiterbildungen sowie Supervision und zur Elternbeteiligung. Der erste Prüfbericht über die Anwendung von FeM in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung liegt bereits vor (StMAS, 2019b); der zweite Prüfbericht ist im Erscheinen begriffen (StMAS, in Vorbereitung).

Ergebnisse

Für die Einrichtungen ist es verständlich, dass die Aufsichtsbehörden einen detaillierten und differenzierten Prüfbericht zum Umfang und zur Anwendung von FeM erstellen. In diesem Zusammenhang

wird positiv angemerkt, dass ohne einen verbindlichen und zentralen Prüfbericht eine flächendeckende und detaillierte Erfassung wohl nicht geschehen würde.

Einige Aspekte der Berichtspflicht stellen die Einrichtungen jedoch vor nicht zu unterschätzende Herausforderungen: Das Zusammentragen aller Informationen ist sehr zeitaufwändig, da die Daten personenbezogen erhoben und danach aggregiert werden müssen. Hierfür sind die Einrichtungsleitungen bzw. Fachdienste auf die enge Kooperation mit den Mitarbeitenden angewiesen. Eine Einrichtung äußert sich hierzu jedoch vorsichtig optimistisch, da sie sich angesichts der jährlichen Erhebung durch eine Verbesserung der Abläufe in Zukunft einen geringeren Aufwand erhofft.

> Also es ist mühsam. Es ist wirklich mühsam und da müssen bei uns die Abläufe sich auch noch verbessern. Ich habe heute erst mit den Gruppenleitungen auch nochmal gesprochen: ‚Wie stelle ich wirklich sicher, dass ich, wenn ich wissen will, welche Fortbildungen waren, dass das nicht ein ganz großer Aufwand ist?' Da können wir natürlich auch noch was verbessern, so dass es einfacher wird. […] Aber grundsätzlich natürlich, […] dass man darüber nachdenkt, wo habe ich einen Bedarf und welche Fortbildungen biete ich an oder so, darauf komme ich ja erst, wenn ich einmal im Jahr auch wirklich ganz konkret diese Fragestellungen beantworten muss. (1, 217)

Die rein quantitative Ausrichtung des Prüfberichts sehen die Einrichtungen problematisch. Durch die ausschließlich zahlenmäßige Erfassung der FeM ist der Informationsgehalt der Daten eingeschränkt und zum Teil interpretationsbedürftig. Gerade eine beschreibende Unterscheidung der Maßnahmen wäre interessant, da die Antworten sonst falsch interpretiert werden können. Beispielsweise können hohe Zahlen bei FeM in einer Einrichtung dadurch begründet sein, dass bei manchen Kindern mehrere FeM Anwendung finden, bei anderen gar keine. Dies wird im ersten Prüfbericht nicht differenziert. Zudem fehlt es an einer übereinstimmenden Begriffsklärung der Richter*innen, was als FeM zu werten ist und was nicht (vgl. auch Richtervorbehalt). Die unterschiedliche Handhabe ermöglicht keinen Vergleich zwischen einzelnen Einrichtungen, Bezirken oder gar Bundesländern. Des Weiteren wird keine Unterscheidung hinsichtlich der Begründung von FeM vorgenommen, z.B. auf Grund körperlicher Einschränkungen oder auf Grund herausfordernden Verhaltens. Diese sollten aber differenziert werden, da sich die Begründungszusammenhänge in der Regel unterscheiden Zudem gibt es im Rahmen der Datenerhebung keine Möglichkeit Begründungen anzuführen; auch werden keine Hintergrundfragen gestellt, da der Bericht ausschließlich Fakten abprüft. Die Frage nach dem „Warum" wird dabei nicht geklärt.

> Ja und das Quantitative halt einfach dazu führt, dass es qualitativ eigentlich nichts/ zu Missverständnissen führen kann. Wo wir auch merken, jetzt auch tatsächlich in der Auswertung […] auf

> Gesamtleitungsebene mit den anderen Bereichen zusammen, wir [intensivpädagogisch betreute Wohnform – Anm. d. Verf.] erscheinen als diejenigen, die […] am meisten FeM anwenden und das einfach nochmal als Wiederholung, [dass] das aus der körperlichen Situation vieler unserer Klienten kommt und nicht und da bin ich eigentlich sicher, nicht so aus dem Thema verhaltensbedingter FeM. […] also es ist zumindest stark deutungsbedürftig. (3.248)

Zusammenfassung

Die Einrichtungen zeigen grundsätzlich Verständnis für die Berichtspflicht. Die Umsetzung stellt die Einrichtungen jedoch vor einige Herausforderungen, da die Bearbeitung sehr zeitintensiv ist. Durch die Aussagen der Einrichtungen wird deutlich, dass einerseits zu viele Details abgefragt werden; andererseits wünschen sich die Einrichtungen Raum für Erläuterungen.

Was hat der 10-Punkte-Plan bewirkt? – Ein Kurzkommentar

Die vielfältigen Aktivitäten im Nachgang des 10-Punkte-Plans, sei es auf der Ebene der Politik, der Verbände, der Gerichte, der Verwaltung und Heimaufsicht, der Einrichtungen oder der Wissenschaft, zeigen eindrücklich, dass die Maßnahmen zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Thema FeM geführt haben. Die durch den 10-Punkte-Plan geforderte wissenschaftliche Begleitung des Prozesses macht diese Bemühungen exemplarisch besonders deutlich. So wurden im Rahmen des Forschungsverbundes SEKiB drei Forschungsvorhaben verwirklicht, die Befunde und Erkenntnisse zu unterschiedlichen Bereichen generiert haben. Während im Rahmen des Projektes REDUGIA eine intensive Auseinandersetzung mit dem Begriff FeM, mit dem Ziel eines einheitlichen Verständnisses, erfolgte (Ratz, Romanos, Geißler & Werner, im Druck b) und differenzierte Befunde zu Art und Umfang an FeM in stationären Einrichtungen in Bayern erhoben wurden (Ratz, Romanos, Geißler & Werner, im Druck a), stand das Erleben der Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeitenden bei der Anwendung von FeM im Mittelpunkt des Projektes FeM_SiKuM (Bretschneider, Heusner & Schuppener, im Druck). Das zentrale Anliegen im Rahmen des Projektes WiBIg war es, die Besonderheiten des intensiv betreuten und begleiteten Personenkreises sowie die Bedingungen und Möglichkeiten des pädagogischen Handelns in den Einrichtungen inklusive der Reduktion von FeM sichtbar zu machen und differenziert zu beschreiben (Kapfer, Reiter, Dworschak & Ratz, im Druck; Reiter, Kapfer, Dworschak & Ratz, im Druck).

Betrachtet man die einzelnen Maßnahmen des 10-Punkte-Plans genauer, so lässt sich konstatieren, dass die Einrichtungen im Hinblick auf die Beteiligung der Eltern sowie der Kinder und Jugendlichen

Strukturen geschaffen haben, um eine verstärkte Beteiligung zu ermöglichen. Die Einrichtungen arbeiten aktuell daran, diese Strukturen zu implementieren. Es zeigt sich, dass dies ein umfänglicher Prozess ist, der Zeit benötigt. Im Hinblick auf die Kinder und Jugendlichen stellt sich bei den formellen Beteiligungsformen (z.B. Jugendrat) zudem z.T. die Frage der Umsetzungsmöglichkeit, die auf Grund der Besonderheiten des Personenkreises nicht selten deutlich eingeschränkt ist. Unabhängig von den formellen Beteiligungsformen nutzen die Einrichtungen schon lange informelle Beteiligungsmöglichkeiten, die sie bislang bedeutsamer einschätzen als die formellen Beteiligungsformen. Dennoch bedarf es hier der Entwicklung niedrigschwelliger (formeller) Konzepte. Beeinträchtigungen des Personenkreises dürfen nicht grundsätzlich eine reduzierte Beteiligung nach sich ziehen.

Die überörtlichen Beratungs- und Beschwerdestellen werden in der Praxis bislang nur punktuell in Anspruch genommen. Dies lässt vermuten, dass sich die Kinder und Jugendlichen, Eltern und Sorgeberechtigten im Falle von Problemen zuvorderst an die Ansprechpersonen in der Einrichtung wenden und diese auf dieser Ebene gelöst werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die hohe Bedeutung einer übergeordneten Beratungs- und Beschwerdestelle offenkundig. So gilt es, über die Existenz dieser Stellen auch weiterhin flächendeckend und intensiv zu informieren. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Beratungs- und Beschwerdestellen nimmt die Heimaufsicht auf Grund ihrer genuinen Aufgabenstellung, der detaillierten Kenntnisse der Verhältnisse in den Einrichtungen und dem guten Leumund, den die Einrichtungen der Heimaufsicht im Allgemeinen bescheinigen, eine zentrale Stellung ein. So gilt es, die Heimaufsicht zukünftig personell zu stärken, um dem wachsenden Aufgabenfeld (z.B: Beratungs- und Beschwerdestelle, verstärkte Kontrollen und Prüfberichte im Kontext FeM) gerecht werden zu können.

Die Prüfungen der Heimaufsicht und insbesondere die Prüfberichte zur Anwendung von FeM haben ein Mehr an Transparenz und eine fundiertere Datenlage zum Ziel. Auf Grund der rein quantitativen Herangehensweise sind die Prüfberichte an mancher Stelle jedoch interpretationsbedürftig und bedürfen einer qualitativen Ergänzung, wenn sie über eine ausschließlich grobe Orientierung hinaus Hinweise geben sollen.

Der im Satz 2 des § 1631b BGB neu eingeführte Richtervorbehalt im Kontext FeM hat unzweifelhaft für viel Veränderung gesorgt (vgl. auch Ratz, Romanos, Geißler & Werner, im Druck b). Auch wenn die zum Teil divergenten Entscheidungen hinsichtlich der Genehmigungspflicht gleicher FeM-Maßnahmen zu Unsicherheiten bei den Einrichtungen führen, sorgt der Einbezug des Familiengerichts schlussendlich für ein Mehr an Transparenz und Sicherheit für alle Beteiligten. Dennoch erscheint die Notwendigkeit eines einheitlicheren Verständnisses vom Begriff FeM evident. Hierfür sind lokal angebahnte Vernetzungen von Richter*innen, ein interdisziplinärer Austausch und die Formulierung juristischer Empfehlungen ein erster Schritt.

Die Heimrichtlinien (StMAS, 2017) und fachlichen Empfehlungen (StMAS, 2019a) greifen das Thema FeM konsequent auf und setzen neue „Standards“ in der Betreuung und Begleitung. Ein nicht zu unterschätzendes Problem besteht allerdings darin, dass manche Forderung nicht automatisch von den Kostenträgern refinanziert wird, so dass für die Einrichtungen an dieser Stelle Unsicherheiten deutlich werden.

Die qualitativen Analysen rund um die Besonderheiten des Personenkreises und die Komplexität der Phänomene herausforderndes Verhalten und pädagogisches Handeln in stationären Einrichtungen machen deutlich, dass die Aspekte Qualifikation und Qualifizierung eine zentrale Einflussgröße bei den Bemühungen zur Reduktion von FeM darstellen (Kapfer, Reiter, Dworschak & Ratz, im Druck; Reiter, Kapfer, Dworschak & Ratz, im Druck). Dabei gilt es, die Unsicherheiten bei der Refinanzierung von Fortbildungsmaßnahmen auf Seiten der Einrichtungen zu berücksichtigen und bestmöglich Abhilfe zu schaffen. Insgesamt erscheint es angezeigt, die Bemühungen um Qualifizierung und Fortbildung nicht nur beizubehalten, sondern zukünftig noch zu verstärken.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der 10-Punkte-Plan des StMAS eine Vielzahl an (fachlichen) Entwicklungen angestoßen hat. Es ist dem wichtigen Thema, v. a. aber den betroffenen Kindern und Jugendlichen, den Eltern und den pädagogisch Tätigen zu wünschen, dass die hergestellte Aufmerksamkeit andauert und sich die angestoßenen Entwicklungen in dauerhaften, substanziellen Veränderungen manifestieren.

Literatur

Bretschneider, R., Heusner, J. & Schuppener, S. (im Druck): *Umgang mit herausforderndem Verhalten im Kontext stationärer Einrichtungen der Behindertenhilfe – Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen (FeM)aus Sicht von Kindern & Jugendlichen und Mitarbeiter*innen" (FeMSiKuM)*.

Dworschak, W., Kapfer, A., Ratz, C., Reiter, T., Romanos M., Brinkmann, S. et al. (2018). Projektverbund SEKiB – Stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. *Teilhabe, 57*(4), 187-188.

Kapfer, A., Reiter, T., Dworschak, W. & Ratz, C. (im Druck). *Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung und herausforderndem Verhalten in stationären Wohneinrichtungen in Bayern. Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung von intensiv betreuten Wohngruppen mit Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung (WiBIg).*

Reiter, T., Kapfer, A., Dworschak, W. & Ratz, C. (im Druck). *Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung und herausforderndem Verhalten in stationären Wohneinrichtungen in Bayern – Charakteristika, Freiheitsentziehende Maßnahmen und pädagogisches Handeln. Forschungsbericht zur wissenschaftlichen Begleitung von intensiv betreuten Wohngruppen mit Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung (WiBIg).*

Ratz, C., Romanos, M., Geißler, J. & Werner, E. (im Druck a): *Baseline-Studien zu FeM in stationären Wohneinrichtungen in Bayern*.

Ratz, C., Romanos, M., Geißler, J. & Werner, E. (im Druck b): *Reduktion von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung: Grundlagen einer interdisziplinären Allianz (REDUGIA).*

Kuckartz, U. (2018). *Qualitative Inhaltsanalyse – Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. Weinheim: Beltz Juventa.

StMAS/ Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2016): *Bericht „Stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung*. Online verfügbar: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/behinderung/160804_bericht_stat_einrichtungen_f_kinder_u_jugendliche_mit_behinderung.pdf [Datum der Recherche: 14.08.2020]

StMAS/ Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2017): *Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung.* Online verfügbar: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/wohnen/3.8.4.1_richtlinein_fur_heilpad._170701_2162-a_heimrichtlinien.pdf [Datum der Recherche: 14.08.2020]

StMAS/ Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2019a): *Fachliche Empfehlungen zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (feM) in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.* Online verfügbar: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/wohnen/190212_empfehlungen_fem.pdf [Datum der Recherche: 14.08.2020]

StMAS/ Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2019b): *Bericht der Fachberatungs- und Aufsichtsbehörden bei den Regierungen*. Online verfügbar: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/wohnen/finaler_s4_konformer_bericht_fem_12062019_org.pdf [Datum der Recherche:14.08.2020]

StMAS/ Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (in Vorbereitung): *Bericht der Fachberatungs- und Aufsichtsbehörden bei den Regierungen – 2019*.

Kontakt

Prof. Dr. Wolfgang Dworschak, Andrea Kapfer, Thomas Reiter
Universität Regensburg
Lehrstuhl für Pädagogik bei geistiger Behinderung einschließlich inklusiver Pädagogik
wolfgang.dworschak@ur.de
andrea.kapfer@ur.de
thomas-peter.reiter@ur.de

Prof. Dr. Christoph Ratz
Universität Würzburg
Lehrstuhl für Pädagogik bei geistiger Behinderung
christoph.ratz@uni-wuerzburg.de